



## Sammlung der Rechtsprechung

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Siebte Kammer)

17. Juni 2022<sup>1</sup>

“Vorlage zur Vorabentscheidung - Datenschutz - Verordnung (EU) 2016/679 -  
Immaterieller Schaden - Art. 82 Abs. 1 - Haftungsbefreiung - Unterstellte Person -  
Art. 82 Abs. 3 - Schadensbemessung - Art. 83”

In der Rechtssache C-741-21

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom  
Landgericht Saarbrücken mit Entscheidung vom 22. November 2021, beim  
Gerichtshof eingegangen am 1. Dezember 2021, in dem Verfahren

**G.P.**

gegen

**juris GmbH**

erlässt

DER GERICHTSHOF (Siebte Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten H. Delogne, sowie der Richterin J. Scherer und des  
Richters L. Reis

---

<sup>1</sup> Verfahrenssprache: Deutsch.

Generalanwälte: V. Seewann und C. Schweinbach

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 17. Juni 2022,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- von G.P., vertreten durch D. Gomez und M. Şimşek
- von juris GmbH, vertreten durch J. Bauers und M. Kaßing
- der deutschen Regierung, vertreten durch L. Heinisch und L. Mono
- der spanischen Regierung, vertreten durch M. Magacs und T. Weinbrenner
- der polnischen Regierung, vertreten durch R. Baran und C. Barnard
- der niederländischen Regierung, vertreten durch J. Spiekermann und A. Schlauderer
- der irischen Regierung, vertreten durch E. Galley und T. Uzun
- der dänischen Regierung, vertreten durch E. Luipold und B. Sauer mann

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 17. Juni 2022

folgendes

### **Urteil**

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 82 Abs. 1, 2 und 3 und Art. 83 Abs. 2 und 5 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: DSGVO).

- 2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen G.P. und juris GmbH folgendes Urteil um das Recht von G.P. auf Schadensersatz wegen einer unregelmäßigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

## **Rechtlicher Rahmen**

### *Unionsrecht*

#### *Verordnung 2016/679*

- 3 In den Erwägungsgründen 85 und 146 der Verordnung 2016/679 heißt es:  
“(85) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person.  
...  
(146) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sollte Schäden, die einer Person aufgrund einer Verarbeitung entstehen, die mit dieser Verordnung nicht im Einklang steht, ersetzen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sollte von seiner Haftung befreit werden, wenn er nachweist, dass er in keiner Weise für den Schaden verantwortlich ist. Der Begriff des Schadens sollte im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Dies gilt unbeschadet von Schadensersatzforderungen aufgrund von Verstößen gegen andere Vorschriften des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten. ...  
Die betroffenen Personen sollten einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhalten. ...”

4 Art. 82 dieser Verordnung bestimmt:

“1. Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

2. Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch einen nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

3. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Abs. 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

...”

5 Art. 83 dieser Verordnung legt fest:

“... 2. Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 Buchstaben a bis h und i verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von Ihnen erlittenen Schadens;

b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;

c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;

d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;

- e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
- f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um den Verstoß abzuwenden und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
- g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
- h) Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
- i) Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
- j) Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und
- k) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

3. Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß

...

5. Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4% seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;
- b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;

...”

## ***Nationales Recht***

6 § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (im Folgenden: BGB) bestimmt:

“(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.”

7 § 253 BGB bestimmt:

“(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.”

## ***Ausgangsverfahren und Vorlagefragen***

8 Der Kläger, der in Deutschland als selbständiger Rechtsanwalt tätig ist, war Kunde der Beklagten, die eine juristische Datenbank betreibt. Nachdem die Beklagte auf ein Auskunftsersuchen des Klägers mitgeteilt hatte, dass die Daten des Klägers auch zur Direktwerbung genutzt wurden, hat der Kläger mit Schreiben vom 06.11.2018 die der Beklagten erteilte Einwilligung, über Recherchedienste, Inhalte und Veranstaltungen durch E-Mail und/oder per Telefon informiert zu werden, und alle etwaig weiteren Einwilligungen widerrufen. Ferner hat er jeglicher Verarbeitung der auf seine Person bezogenen Daten zu werblichen Zwecken (mit Ausnahme der Verarbeitungen, die für die Zusendung der weiterhin von ihm zum Bezug gewünschten Newsletter erforderlich sind) widersprochen.

9 Im Januar 2019 erhielt der Kläger unter der Kanzleiinschrift, aber ihn persönlich ansprechend per Post zwei Werbeschreiben der Beklagten, jeweils datierend vom

18.01.2019. In Reaktion hierauf teilte der Kläger mit Schreiben vom 18.04.2019 der Beklagten unter erneuter Beifügung des Werbewiderspruchs vom 06.11.2018 mit, dass durch die Erzeugung der Werbeschreiben seine Daten rechtswidrig verarbeitet worden seien, und machte einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO geltend. Unter dem 03.05.2019 übersandte die Beklagte dem Kläger ein weiteres Werbeschreiben, woraufhin der Kläger mit Schreiben vom 15.05.2019, der Beklagten zugestellt durch Gerichtsvollzieher, nochmals seinen Widerspruch erklärte.

- 10 In jedem der genannten Werbeschreiben war ein von der Beklagten als solcher bezeichneter „persönlicher Testcode“, eine individuelle zehnstellige Zeichenfolge, abgedruckt, verbunden mit der Aufforderung an den Adressaten, diesen Code auf der angegebenen Internetseite der Beklagten einzugeben. Am 07.06.2019 ließ der Kläger von einem Notar die in dem Werbeschreiben vom 03.05.2019 angegebene Internetseite öffnen und den persönlichen Testcode eingeben, worauf eine Bestellmaske für Produkte der Beklagten mit Angaben zur Person des Klägers erschien.
- 11 Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe auf seine Person bezogene Daten in rechtswidriger Weise verarbeitet und ihn dadurch in seinem Grundrecht aus Art. 8 GRCh dergestalt verletzt, dass er die Kontrolle über seine personenbezogenen Daten verloren habe. Die Beklagte schulde ihm daher nach Art. 82 Abs.1 DSGVO sowohl materiellen Schadensersatz (Kosten des Gerichtsvollziehers und des Notars) als auch immateriellen Schadensersatz, ohne dass insoweit zusätzliche Voraussetzungen (Auswirkungen oder Erheblichkeit der Rechtsbeeinträchtigung) erfüllt sein müssten.
- 12 Die Beklagte verneint eine Haftung ihrerseits unter Hinweis darauf, dass sie einen Prozess zur Bearbeitung von Werbewidersprüchen implementiert habe und dass.

### **Zu den Vorlagefragen**

- 13 Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht Saarbrücken beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:
1. Ist der Begriff des immateriellen Schadens in Art. 82 Abs. 1 DSGVO im Hinblick auf den Erwägungsgrund 85 und den Erwägungsgrund 146 S. 3 EUV 2016/679 in dem Sinne zu verstehen, dass er jede Beeinträchtigung der geschützten Rechtsposition erfasst, unabhängig von deren sonstigen Auswirkungen und deren Erheblichkeit?

2. Wird die Haftung auf Schadensersatz gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO dadurch ausgeschlossen, dass der Rechtsverstoß auf menschliches Versagen im Einzelfall einer im Sinne von Art. 29 DSGVO unterstellten Person zurückgeführt wird?
3. Ist bei der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes eine Orientierung an den in Art. 83 DSGVO, insbesondere Art. 83 Abs. 2 und Abs. 5 DSGVO genannten Zumessungskriterien erlaubt bzw. geboten?
4. Ist der Schadensersatz für jeden einzelnen Verstoß zu bestimmen oder werden mehrere – zumindest mehrere gleichgelagerte – Verstöße mit einer Gesamtentschädigung sanktioniert, die nicht durch eine Addition von Einzelbeträgen ermittelt wird, sondern auf einer wertenden Gesamtbetrachtung beruht?

### ***Zur ersten Frage***

- 14 Mit seiner Frage möchte das Landgericht Saarbrücken im Wesentlichen wissen, ob Art. 82 Abs. 1 DSGVO jede Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsguts, unabhängig von deren sonstigen Auswirkungen und Erheblichkeit, erfasst. Die erste Vorlagefrage ist in zwei Teile aufzuteilen: Zuerst ist zu erläutern, ob ein Verstoß gegen die DSGVO *per se* zu einem Schaden führt, oder ob durch die Rechtsverletzung ein tatsächlicher Schaden eingetreten sein muss. Anschließend muss erläutert werden, ob der Schadensbegriff aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO weit verstanden werden kann.
- 15 Das Gericht hat betreffend der ersten Teilfrage für Recht befunden, dass erst ein Rechtsverstoß, der zu einem tatsächlichen (immaterieller) Schaden führt, als Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu werten ist.
- 16 Für dieses Ergebnis spricht nicht nur der Wortlaut des Art. 82 Abs. 5 DSGVO, der davon spricht, dass ein Schaden “erlitten” worden sein muss, was nahelegt, dass dieser Schaden ein tatsächlicher sein muss. Auch der Wortlaut des Erwägungsgrundes 85, der eine Reihe von möglichen Rechtsverletzungen aufzählt, die unter Art. 82 Abs. 1 DSGVO fallen und damit schließt, dass außerdem alle anderen Handlungen als Schaden gelten sollen, die “andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile” bewirken, unterstützt diese Auffassung.



- 17 Es muss systematisch anerkannt werden, dass die Rechtsverletzungen, die in Erwägungsgrund 85 aufgezählt werden nur tatsächliche Schäden darstellen. Auch der Schutzzweck der DSGVO wird durch diese Eingrenzung nicht unterlaufen, da Erwägungsgrund 146 konkretisiert, dass Art. 82 DSGVO besonders eine Kompensationsfunktion zukommen sollte. Ein Schaden, der nicht tatsächlich entstanden ist, muss nicht kompensiert werden. Im Gesetzgebungsprozess ging die Kommission außerdem davon aus, dass ein tatsächlicher Schaden vorliegen muss, um Schadensersatz gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO geltend zu machen.
- 18 Es widerspricht also weder der Präventionsfunktion der DSGVO noch dem Willen des Gesetzgebers, Art. 82 DSGVO dahingehend auszulegen, dass ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO keinen Schaden darstellt.
- 19 Liegt ein tatsächlicher Schaden vor, ist dieser Schadensbegriff weit auszulegen. Es soll nicht notwendig sein, dass durch den Verstoß gegen die DSGVO eine erhebliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Geschädigten hervorgerufen wurde. Jedoch muss eine objektiv nachvollziehbare, also einem objektiven Dritten erkenntlich werdende und für den Betroffenen spürbare Beeinträchtigung kausal durch den Verstoß verursacht worden sein.
- 20 Weder in Erwägungsgrund 85, noch in Art. 82 DSGVO selbst ist von einer Erheblichkeitsschwelle die Rede. Im Gegenteil, Erwägungsgrund 75 geht sogar davon aus, dass bereits ein (immaterieller) Schaden entstehen kann, “wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von betroffenen Personen betrifft”. Dass Erwägungsgrund 85 einen Schaden annimmt, wenn “andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile” durch den Verstoß entstanden sind, steht dieser Auffassung nicht entgegen, da wirtschaftliche und gesellschaftliche Schäden erst Recht vom Schadensbegriff erfasst sind, wenn bereits (wie in Erwägungsgrund 75 aufgeführt) die Verarbeitung einer großen Menge von Daten einen ersatzfähigen Schaden darstellt.
- 21 In Art. 1 Abs. 1, 2 DSGVO hat der europäische Gesetzgeber speziell festgehalten, dass er mit dieser Verordnung personenbezogene Daten natürlicher Personen bei der Verarbeitung und gleichzeitig das Recht aus Art. 8 GrCh schützen möchte. Diesem

besonderen Schutzzweck kann nach dem *effet utile* nur wirksam nachgekommen werden, wenn der Schadensbegriff weit verstanden wird. Durch die weite Auslegung des Schadensbegriffs wird natürlichen Personen eine Handlungsmöglichkeit an die Hand gegeben, um ihr Recht auf Schadensersatz durchzusetzen. Nur so kann die Machtasymmetrie zwischen dem Geschädigten und dem Verarbeiter entgegengewirkt werden. Somit kommt dem Schadensersatz auch eine Präventionsfunktion zu.

- 22 Außerdem verdeutlicht der Wortlaut des Erwägungsgrundes 146 S. 3, dass der Schadensbegriff “weit” und im Sinne dieser Verordnung auszulegen ist. Dass das Ziel der Verordnung der Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen vor der Verarbeitung ist, wurde bereits erläutert.
- 23 Obwohl keine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegen muss, um einen Schaden zu begründen, muss dieser anhand objektiver Kriterien feststellbar sein, um die Rechtssicherheit der Europäischen Union sicherzustellen. Zu diesem Zweck muss im Einzelfall festgestellt werden, ob durch den Verstoß gegen die DSGVO eine objektiv nachvollziehbare und für den potenziellen Geschädigten subjektiv spürbare Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten kausal verursacht wurde. Darunter kann bereits ein fehlendes Sicherheitsgefühl, was durch den Kontrollverlust über die personenbezogenen Daten des Geschädigten hervorgerufen wird, ausreichen, wenn es auch objektiv bestimmbar ist. Ob ein Bagatellschaden also einen Schadensersatzanspruch begründet, ist im Einzelfall festzustellen.
- 24 Die erste Vorlagefrage des Landgerichts Saarbrücken ist schließlich so zu beantworten, dass nur Beeinträchtigungen geschützter Rechtspositionen, die einen tatsächlichen Schaden hervorrufen von Art. 82 Abs. 1 DSGVO erfasst sind. Dabei ist jedoch die Erheblichkeitsanforderung an den tatsächlich entstandenen Schadens so zu bemessen, dass keine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung durch den Verstoß entstanden sein müssen. Stattdessen soll bewertet werden, ob durch den Verstoß gegen die DSGVO eine objektiv nachvollziehbare und für den Betroffenen spürbare Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten kausal verursacht wurde.

### *Zur zweiten Frage*

- 25 Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 82 Abs. 3 der Verordnung dahin auszulegen ist, dass die Haftung auf Schadensersatz gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO dadurch ausgeschlossen wird, dass der Rechtsverstoß auf menschliches Versagen im Einzelfall einer im Sinne von Art. 29 DSGVO unterstellten Person zurückgeführt wird.
- 26 Die Verordnung hat zum Zweck sicherzustellen, dass die betroffene Person einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz für den erlittenen Schaden erhält und künftige Verstöße zu verhindern. Deshalb wird die Haftung für Schadensersatz des Verantwortlichen in Art. 83 Abs. 1 der Regelung vermutet. Art. 83 Abs. 3 sieht einen Exkulpationsgrund vor. Dieser jedoch muss restriktiv ausgelegt werden, damit der Zweck der DSGVO berücksichtigt wird.
- 27 Der Zweck der Verordnung und insbesondere von Art. 82 Abs. 1 wäre widersprochen, wenn Art. 82 Abs. 3 ermöglicht, dass der Verantwortliche von seiner Haftung befreit ist, indem der Verstoß auf menschlichen Versagen zurückzuleiten wäre. Solche Auslegung würde in manchen Situationen dafür sorgen, dass der durch die Person erlittene Schaden nicht effektiv ausgeglichen wird.
- 28 Viele Verstöße sind auf menschliches Versagen zurückzuführen und dies ist unabhängig von der Schwere des Verstoßes zu sehen. Der Verantwortliche könnte dann sich seiner Haftungspflicht leicht entziehen. Dies würde das Recht auf Schadensersatz des Geschädigten zunichte machen, da keine andere Person dafür haften würde.
- 29 Außerdem ist es fragwürdig, ob die unterstellte Person selbst für ihren Fehler haften muss, wenn die Haftungspflicht des Verantwortlichen ausgeschlossen wäre. Wie von dem Beklagten vorgetragen, müsste die unterstellte Person selbst den verursachten Schaden wiedergutmachen, wenn der Verantwortliche geeignete anderen Verpflichtungen erfüllt hätte. Diese Auslegung ist mit dem Telos und Wortlaut der Verordnung nicht zu vereinbaren.

- 30 Art. 29 DSGVO begründet keine Haftungspflicht für die unterstellte Person, auch wenn sie Daten verarbeitet, die nicht von der konkreten Weisung des Verantwortlichen erfasst sind. Der Beklagte behauptet, dass Art. 29 der DSGVO in Analogie zu Art. 28 Abs. 10 ausgelegt werden müsste. Art. 28 DSGVO regelt mit Art. 82 Abs. 2 bis 4 DSGVO die Haftungspflicht und die Beziehung des Auftragsverarbeiters und des Verantwortlichen. Die Situationen des Auftragsverarbeiters und die einer dem Verantwortlichen unterstellte Person sind grundsätzlich verschieden. Der Auftragsverarbeiter, dessen Aufgabe es ganz oder teilweise ist, persönliche Daten zu verarbeiten, ist zahlungsfähiger als die unterstellte Person.
- 31 Zum Schluss würde eine solche Auslegung die Arbeiter entmutigen für Datenverarbeiterposten.
- 32 Deswegen haftet der Verantwortliche immer für den von der unterstellten Person verursachten Schaden, obgleich sie mit leichter oder grober Fahrlässigkeit bzw. mit Vorsatz gehandelt hat. Dies gilt unbeschadet etwaiger Ansprüche zwischen dem Verantwortlichen und der unterstellten Person nach nationalem Recht.
- 33 Die in Art. 82 Abs. 3 DSGVO festgestellte Ausnahme zu Art. 82 Abs. 1 DSGVO zielt nur auf Situationen ab, an denen der Verantwortliche und die unterstellte Person in keinerlei Hinsicht teilgenommen haben - auch nicht an der Entstehung des Schadens. Die Norm bezieht sich auf Situationen, in denen höhere Gewalt gewirkt oder wo der Geschädigte selbst schuldhaft gehandelt hat.
- 34 Nach alledem ist auf die zweite Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 82 Abs. 3 DSGVO so auszulegen ist, dass die Haftung auf Schadensersatz des Verantwortlichen dadurch nicht ausgeschlossen wird, dass der Rechtsverstoß auf menschliches Versagen einer im Sinne von Art. 29 DSGVO unterstellten Person zurückgeführt wird.

### *Zur dritten Frage*

- 35 Mit der dritten Frage möchte das Landgericht im Wesentlichen erfragen, ob die Kriterien aus Art. 83 DSGVO (insbesondere aus Absatz 2 und 5) auf die Schadensbemessung eines Schadensersatzanspruches im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO angewandt werden können.
- 36 Bei der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes sind die in Art. 83 Abs. 5 DSGVO aufgezählten Bemessungskriterien nicht hinzuzuziehen. Allerdings sollen sich die mitgliedstaatlichen Gerichte bei der Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes an einzelnen Kriterien aus Art. 83 Abs. 2 DSGVO (namentlich litera a, c und d) orientieren. Zu diesem Ergebnis kam das Gericht aus den folgenden Gründen:
- 37 Art. 82 DSGVO selbst führt keine Kriterien auf, anhand derer der Schadensersatz bemessen werden kann. Auch wird nicht explizit auf Art. 83 DSGVO verwiesen.
- 38 Bereits der Wortlaut von Art. 83 Abs. 2 DSGVO spricht von “Geldbußen” und verdeutlicht somit, dass es sich bei Art. 83 DSGVO um einen öffentlich-rechtlichen Mechanismus handelt, während Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen privatrechtlichen Schadensersatzanspruch darstellt. Auch der englische Gesetzestext spricht von “fines” und nicht von “compensation”. Art. 83 Abs. 5 DSGVO legt außerdem Kriterien fest, anhand derer der Verstößende sanktioniert werden können soll. So können hohe Geldbußen wie “20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs” verhängen werden. Die Möglichkeit solche Geldbußen zu verhängen ist zwar zwingend notwendig, da so der Präventionsfunktion der DSGVO nachgekommen wird, jedoch wäre es unbillig und verstöße auch gegen den Sanktionsgedanken der Norm, wenn ein doppelter (ein privatrechtlicher und ein öffentlich-rechtlicher) Anspruch bestände, solch hohe Geldsummen zu verlangen. Es käme zu einer unangemessenen Überkompensation, da der privatrechtliche Schadensersatzanspruch neben dem Bußgeld steht, das von den unabhängigen Aufsichtsbehörden bei Verstößen gegen die DSGVO verhängen werden kann. Somit

muss die Anwendung von Art. 83 Abs. 5 DSGVO auf die Schadensbemessung aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO ausgeschlossen werden.

- 39 Um jedoch eine wirksame Umsetzung des Schadensersatzanspruchs durch die mitgliedstaatlichen Gerichte sicherzustellen, wie Erwägungsgrund 146 es fordert, soll sich an einigen Kriterien aus Art. 83 Abs. 2 DSGVO orientiert werden, die sich nicht speziell auf die Bemessung von Geldbußen beziehen. Hier sind insbesondere Art. 83 Abs. 2 lit. a, c, d DSGVO zu nennen.
- 40 Es ist bereits gängige Praxis, dass bei Schadensersatzansprüchen, die sich aus europäischen Normen ergeben, mitgliedstaatliches Recht herangezogen wird, um diesen auszugestalten. Dieser Praxis soll auch weiterhin nachgegangen, jedoch sollen die oben genannten Kriterien aus Art. 83 Abs. 2 lit. a, c, d DSGVO beachtet werden. Immer wenn diese Kriterien keine Vorgaben machen, soll nationales Recht anwendbar sein. So wird zumindest ein Mindeststandard der Schadensbemessung sichergestellt und der Entwicklung entgegengewirkt, dass die Schadensbemessung in verschiedenen Mitgliedstaaten stark variieren kann.
- 41 Es ist also zur Beantwortung der dritten Vorlagefrage zwischen Art. 83 Abs. 2 DSGVO und Art. 83 Abs. 5 DSGVO zu unterscheiden. Während die Kriterien aus Art. 83 Abs. 5 DSGVO gar nicht auf den Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO anzuwenden sind, sollten einzelne Kriterien aus Art. 83 Abs. 2 DSGVO (konkret die Kriterien aus Art. 83 Abs. 2 lit. a, c, d DSGVO) herangezogen werden, um eine einheitlichere Schadensbemessung durch die Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union sicherzustellen.

### *Zur vierten Frage*

- 42 Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob jeder der einzelnen Verstöße gegen die DSGVO isoliert zu behandeln und zu sanktionieren ist oder ob – zumindest für mehrere gleichgelagerte Verstöße – eine Gesamtschädigung zu bestimmen ist. Daran schließt sich die Frage an, ob für die zu bildende Gesamtschädigung Einzelbeträge für jeden Verstoß auszuwerfen sind, die dann in einen Gesamtbetrag – aber nicht durch Addition der Einzelbeträge – Eingang finden oder ob eine Gesamtschädigung auf der Grundlage einer wertenden Gesamtbetrachtung ermittelt werden soll.
- 43 Aus dem Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 DSGVO lässt sich nach Ansicht des Gerichtshofs gerade nicht ableiten, ob die einzelnen Verstöße gegen die DSGVO isoliert zu betrachten sind oder eine Gesamtschädigung zu bestimmen ist.
- 44 In der Praxis lässt sich feststellen, dass ein Verstoß gegen die DSGVO meist in Zusammenhang mit anderen, ähnlichen Verstößen gegen die DSGVO vorliegt. Beispielfähig kann hierfür der Fall herangezogen werden, der dem Vorlageersuch des LG Saarbrücken zugrunde liegt. Dies liegt an der Eigenart der technischen Datenverarbeitung. Es handelt sich dabei in der Regel um einen einheitlichen Lebenssachverhalt, der bei isolierter Behandlung der Verstöße künstlich aufgespalten werden würde. Dies wäre weder prozessökonomisch noch zielführend. Deshalb ist eine Gesamtschädigung zu bestimmen. Lediglich bei zufälligen, nicht gleich gelagerten Verstößen wäre eine Gesamtschädigung unangemessen.
- 45 Die Gesamtschädigung hat im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung zu erfolgen. Die Additionssumme der Einzelschäden kann dabei als Orientierung dienen.
- 46 Anders als materielle Schäden lassen sich immaterielle Schäden nicht objektiv bestimmen und unterliegen stets einer subjektiven Wertung. Dies entspricht auch dem Grundsatz des wirksamen Schadensersatzes (ErwG 146), da somit Faktoren wie Anzahl, Dauer und Intensität der Verstöße angemessen bei Bemessung der Schadenshöhe berücksichtigt werden können. Die Summe der einzelnen Schäden kann

dem Gericht dabei als Orientierungshilfe dienen, ebenso die in Art. 83 Abs. 2 und 3 DSGVO genannten Kriterien.

47 Der Gerichtshof folgt der Ansicht nicht, die eine reine Addition einzelner Schadensposten vornehmen möchte. Es liegt gerade in der Natur immaterieller Schäden, dass deren Höhe im subjektiven gerichtlichen Ermessen liegt. Dies dient auch einem effektiven Rechtsschutz.

48 Weiter spricht für eine wertende Gesamtbetrachtung, dass so unbillige Ergebnisse vermieden werden. Bei einer reinen Addition isolierter Schadensposten besteht die Gefahr eines überkompensatorischen Strafschadensersatzes. Dies entspricht weder dem Rechtssystem der Mitgliedstaaten noch dem europäischen Schadensersatzrecht.

49 Auch der Einwand, eine wertende Gesamtbetrachtung hätte eine schwächere Präventivfunktion als eine Addition isolierter Einzelschäden, geht fehl: Vorrangig dient der Schadensersatz der Kompensationsfunktion. Dass hierdurch auch präventiv Verstöße gegen die DSGVO vermieden werden, stellt ein zu begrüßendes Begleitphänomen dar. Diese Funktion bleibt auch bei einer wertenden Gesamtbetrachtung erhalten. Vielmehr ermöglicht das gerichtliche Ermessen eine angemessene Schadenshöhe zu bestimmen. Dabei kann - entgegen den Befürchtungen der Klägerin - auch auf die finanzielle Situation des Schädigers Rücksicht genommen werden.

50 Eine Gesamtbetrachtung ist logischerweise jedoch dann nicht geboten, wenn es sich um ein (zufälliges) Zusammentreffen unabhängiger einzelner Verstöße handelt.

### **Kosten**

51 Für die Beteiligten des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren Teil des beim vorlegenden Gericht anhängigen Verfahrens; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.



## Schluss

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) für Recht erkannt:

1. **Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahingehend auszulegen, dass nicht jeder Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung einen ersatzfähigen Schaden darstellt, sondern ein tatsächlicher Schaden entstanden sein muss. Dabei sind jedoch die Erheblichkeitsanforderungen an den tatsächlich entstandenen Schaden so zu bemessen, dass keine schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch den Verstoß entstanden sein müssen. Stattdessen soll bewertet werden, ob durch den Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung eine objektiv nachvollziehbare, also für einen objektiven Dritten erkennbare und für den Betroffenen spürbare Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten kausal verursacht wurde, worunter aber auch subjektive Schäden zählen können.**
2. **Art. 82 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass die Haftung auf Schadensersatz des Verantwortlichen dadurch nicht ausgeschlossen wird, dass der Rechtsverstoß auf menschliches Versagen einer im Sinne von Art. 29 DSGVO unterstellten Person zurückgeführt wird.**
3. **Art. 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist nicht auf die Bemessung der Höhe des Schadensersatzes im Sinne des Art. 82 Datenschutz-Grundverordnung anzuwenden. Jedoch müssen die Kriterien, die der europäische Gesetzgeber in Art. 83 Absatz 2 litera a, c, d DSGVO formuliert hat von den mitgliedstaatlichen Gerichten angewandt werden, um die Schadensbemessung vorzunehmen. Für weitergehende Erwägungen kann auf das**

nationale Recht verwiesen werden, soweit es dem europäischen Recht nicht widerspricht.

4. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass der Schadensersatz für mehrere Verstöße in Form einer Gesamtschädigung zu sanktionieren ist, welche sich im Wesentlichen durch eine wertende Gesamtbetrachtung bestimmt. Der Addition der Einzelschäden kommt lediglich eine Orientierungswirkung für die finale Schadenshöhe zu.

Unterschriften



DELOGNE



REIS



SCHERER